

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Ecology and Diversity vom 3. August 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 313), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Biologie der Universität bietet das Fach "Ecology and Diversity" mit dem Abschluss "Master of Science" (M. Sc.) als disziplinären und konsekutiven Masterstudiengang an. Innerhalb des Studienganges kann eine anwendungsbezogene oder eine forschungsbezogene Profilbildung erfolgen.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer einen Bachelorstudiengang in Umweltwissenschaften oder in Biologie erfolgreich abgeschlossen hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Fach Biologie oder verwandten Fachrichtungen berechtigen ebenfalls zum Zugang. Weitere Zugangsvoraussetzung ist in allen Fällen der Nachweis von mindestens 20 Leistungspunkten (LP) in ökologisch ausgerichteten Veranstaltungen (ökologische Schwerpunktbildung).
- (2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden.

Sie enthalten in deutscher Sprache (ggf. beglaubigte Übersetzung):

- a) Eine Ausarbeitung (Exposé) von maximal 1500 Worten, die Aufschluss gibt über Motivation und wissenschaftliche Eignung für diesen Studiengang. Sie soll Aussagen enthalten über Studieninteressen, angestrebte Studienschwerpunkte, sowie die mit diesem Studienabschluss angestrebten Ziele. Weiter sollen aus ihr die naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse, die für die Eignung für diesen Studiengang sprechen, hervorgehen.
 - b) Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Dokument (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.), das Auskunft gibt über den individuellen Studienverlauf, die besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den sie oder ihn für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise ein.
 - c) Die Zusammenfassung der Abschlussarbeit des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums. Falls in dem betreffenden Studiengang keine Abschlussarbeit geschrieben wurde, reicht die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen die Zusammenfassung einer vergleichbaren Haus- oder Projektarbeit als Arbeitsprobe ein.
- (4) Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Punktzahl
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,0-1,2	18
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,3-1,5	17
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,6-1,8	16
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,9-2,1	15
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 2,2-2,4	14
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 2,5-2,7	13
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 2,8-3,0	12
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 3,1-3,3	11
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 3,4-3,6	10
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 3,7-4,0	9

Liegt noch keine Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Für die Zusammenfassung der Abschlussarbeit gemäß Absatz 3c, das Exposé gemäß Absatz 3a, und/oder etwaige Zusatzqualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber werden insgesamt bis zu 8 weitere Punkte vergeben.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien gemäß Absatz 4 und 5 mindestens 20 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 15 bis unter 20 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet“. Sie können Zugang erhalten, sofern eine noch festzulegende Punktzahl erreicht wird. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Eignung des gesamten Bewerberfeldes.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 15 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.

- (9) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP erfolgreich abzuschließen. Über Art und Umfang wird auf Grundlage der Studieninhalte des ersten Hochschulabschlusses entschieden. Angleichungsstudien sollten in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs erbracht werden. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Erbringung der Angleichungsstudien entsprechend.
- (10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie über die Festlegung der Punktzahl gemäß Absatz 7 entscheidet die Zugangskommission für diesen Studiengang, die von der Dekanin oder dem Dekan eingesetzt wird und der fünf am Studiengang beteiligte Personen, davon mindestens drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, angehören.
- (11) Die Fristen und weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Abs. 4 und 5 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die Punktzahl gemäß Ziffer 2 Abs. 4 und danach die Durchschnittsnote des eingebrachten qualifizierten Hochschulabschlusses den Ausschlag. Ist auch danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 1 durch das Studierendensekretariat. Bei einem Nachrückverfahren gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen und ist entsprechend ausgerichtet. Können in einem Wintersemester nicht alle Studienplätze besetzt werden, kann eine Aufnahme auch zum Sommersemester erfolgen. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

5. Curriculum (§ 7 MPO Fw.)

5.1 Profil A "Anwendungsbezug"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Mastermodul I: Tierökologie –Labor-	10	8	1	1		
2	Mastermodul II: Pflanzenökologie -Labor	10	8	1	1		
3	Mastermodul III: Bodenökologie -Labor	10	8	1	1		
4a	Mastermodul IV: Tierökologie-Freiland oder Bodenökologie-Freiland ²	10	8	2	1		
5a	Mastermodul V: Pflanzenökologie-Freiland oder Bodenökologie-Freiland ²	10	8	2	1		
6a	Mastermodul VI: Verhaltensökologie / Natur- und Umweltschutz ²	10	8	2		1	
7	Erweiterungsmodul ³	10		3		1	Module 1 - 3
8	Forschungsmodul I (angewandte Ausrichtung)	10	8	3		1	Module 1 - 6
9	Forschungsmodul II (angewandte Ausrichtung)	10	8	3		1	Module 1 - 6
10	Masterarbeit ⁴	30	8	4	1		Module 8 + 9
Summe:		120	(72)		6	4	

¹ Bei allen Einzelleistungen handelt es sich um modulbezogene Einzelleistungen.

² Insgesamt müssen in diesen Modulen mindestens sieben Tage als Exkursion nachgewiesen werden.

³ Im Erweiterungsmodul sind 10 LP als Wahlpflichtveranstaltungen aus dem studiengangsrelevanten Angebot insbesondere der anderen naturwissenschaftlichen und der Technischen Fakultät oder aus anderen Masterprogrammen der Biologie zu wählen.

⁴ Die angegebenen SWS beziehen sich auf Kompetenz- und Kompaktseminare, die Teil der Masterarbeit sind.

5.2 Profil F "Forschungsbezug"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Mastermodul I: Tierökologie –Labor-	10	8	1	1		
2	Mastermodul II: Pflanzenökologie -Labor	10	8	1	1		
3	Mastermodul III: Bodenökologie -Labor	10	8	1	1		
4f	Mastermodul IV: Freilandforschung Tierökologie ^{2,3}	10	8	2	1		
5f	Mastermodul V: Freilandforschung Pflanzenökologie ^{2,3}	10	8	2	1		
6f	Mastermodul VI: Freilandforschung Bodenökologie ^{2,3}	10	8	2	1		
7	Erweiterungsmodul ³	10		3		1	Module 1 - 3
8	Forschungsmodul I	10	8	3		1	Module 1 - 6
9	Forschungsmodul II	10	8	3		1	Module 1 - 6
10	Masterarbeit ⁴	30	8	4	1		Module 8 + 9
Summe:		120	(72)		7	3	

¹ Bei allen Einzelleistungen handelt es sich um modulbezogene Einzelleistungen.

² Bis zu zwei der Module IV-VI können durch Erweiterungsmodulare ersetzt werden.

³ Im Erweiterungsmodul sind 10 LP als Wahlpflichtveranstaltungen aus dem studiengangrelevanten Angebot insbesondere der anderen naturwissenschaftlichen und der Technischen Fakultät oder aus anderen Masterprogrammen der Biologie zu wählen.

⁴ Die angegebenen SWS beziehen sich auf Kompetenz- und Kompaktseminare, die Teil der Masterarbeit sind.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 - 10a MPO Fw.)

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung und mündliche Vorstellung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließen. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach der Erbringung benoteter und/oder unbenoteter Einzelleistungen.
- (2) Benotete Einzelleistungen werden in Form von Klausuren, von Hausarbeiten, von Projektberichten, oder in Form einer mündlichen Einzelleistung erbracht. Für die Benotung anderer Leistungen als Klausuren gilt Absatz 3 sinngemäß; für die Benotung der Masterarbeit gilt § 10 Abs. 7 MPO Fw. . Ist der Erwerb von LP durch eine unbenotete Einzelleistung vorgesehen, so ist entweder ein Seminarvortrag sowie die Vorlage dessen schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit erforderlich; andere Erbringungsformen sind zulässig.
- (3) Klausuren haben eine Dauer von 15 Minuten je LP der zu Grunde liegenden Veranstaltung. Sie sind bestanden, wenn mehr als 50% der erreichbaren Punkte erworben wurden. Die Benotung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen; sie erfolgt in der Regel nach dem Schlüssel:

ab 90 %	sehr gut	Note 1,0
ab 75 %	gut	Note 2,0
ab 60 %	befriedigend	Note 3,0
über 50 %	ausreichend	Note 4,0
bis 50 %	nicht ausreichend	Note 5,0.

Die Anlage zur Masterprüfungsordnung (MPO Fw.) betreffend Einzelleistungen im Antwortwahlverfahren bleibt unberührt.
- (4) Mündliche Einzelleistungen haben eine Dauer von 5 Minuten je LP. Ihre Höchstdauer beträgt 45 Minuten; sie werden vor einer prüfungsberechtigten Person und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer abgelegt.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Sie kann frühestens ausgegeben werden, wenn die Module 8 und 9 sowie ggf. die Angleichungsstudien erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate; sie kann in begründeten und von der oder dem Betreuenden befürworteten Fällen durch die Dekanin oder den Dekan zweimal um bis zu je vierzehn Tage verlängert werden. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Biologie abzugeben.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Ecology and Diversity vom 14. November 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 14 S. 199) außer Kraft. Die Regelungen zum Zugangs- und Zulassungsverfahren gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 10. Juni 2009.

Bielefeld, den 3. August 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König